

Interpellation Nr. 49 (Mai 2017)

17.5168.01

betreffend Vertretung lokaler Werte durch das Basler Staatspersonal

In der aktuellen Debatte betreffend die Verfehlungen eines mutmasslichen türkischen Spitzels bei der Kantonspolizei wurde u.a. die Forderung gestellt, bei der Anstellung von Personen mit hoheitlichen Funktionen im Sicherheitsbereich das Schweizer Bürgerrecht zu verlangen. Damit soll eine gewisse Verbundenheit zu unseren gesellschaftlichen Werten garantiert werden. Aber nicht nur von den Mitarbeitenden im Sicherheitsbereich sondern auch von Mitarbeitenden in weiten Teilen der Verwaltung muss erwartet werden, dass sie in ihrer täglichen Arbeit unsere lokalen Werte kennen und pflegen. Wer den Staat gegenüber der Bevölkerung repräsentiert, sollte lokal verwurzelt sein. Dies betrifft in einem noch höheren Mass die Angehörigen des Kaders. Es ist deshalb fraglich, ob von einem Staatsdiener, der nicht in unserem Kanton sondern in einem Nachbarkanton oder sogar im Ausland wohnt, die uneingeschränkte Loyalität unserem Kanton gegenüber erwartet werden kann. Sogar in einem echten Interessenskonflikt dürften diejenigen Mitarbeitenden stehen, welche nicht nur ausserhalb des Kantons wohnen, sondern dort auch noch politisch aktiv sind.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals besitzen das Schweizer Bürgerrecht, wie viele eine ausländische Staatsbürgerschaft? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
2. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals wohnen im Kanton Basel-Stadt, in einem Nachbarkanton oder im Ausland? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
3. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals sind in ausserkantonalen Gremien politisch engagiert? In welchen Gremien und in welcher Funktion? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
4. Braucht es für das Engagement in einem ausserkantonalen politischen Gremium eine Bewilligung des Arbeitgebers?
5. Wird für eine ausserkantonale politische Tätigkeit gemäss § 16 der Ferien- und Urlaubsverordnung bezahlter Urlaub gewährt? Wenn ja, wie gross war der entsprechende Aufwand in Tagen und Franken im vergangenen Jahr?

Gianna Hablützel-Bürki